

herbeizuführen, verdient weiter besondere Erwähnung; anno 1902 wurde dem Komitee die Befugnis erteilt, in geschäftsstillen Zeiten bis 10 % der Notenemission einzufordern und erst wieder vor einer grösseren Zahlungsepoche freizugeben. Verdienstlich war ferner die Schaffung eines schweizerischen Generalmandates, und einer Giro- und Abrechnungsstelle, die freilich nur dem Verkehr der Emissionsbanken selber diente.

Alle diese Anläufe, eine innere Verbindung unter den Emissionsbanken zu schaffen, zeigen klar, dass es den leitenden Persönlichkeiten an Einsicht nicht gebrach; wenn ihre aner kennenswerten Bemühungen nicht vollen Erfolg hatten, so lag das am System, nicht an ihnen.

Wir dürfen daher ruhig, ohne ihnen zu nahe zu treten, sagen: die Schweiz entbehrte unter der Herrschaft des Gesetzes von 1881 einer wirksamen Diskontopolitik und einer auf die Stabilisierung der Devisenkurse gerichteten Währungspolitik; sie hatte kein Organ, das den Geldumlauf des Landes zu regeln im Stande war; sie besass keinen modernen Ansprüchen genügenden Zahlungsausgleich von Platz zu Platz. Zu alledem waren die Ansätze vorhanden; ihrer Entwicklung stand jedoch entgegen, dass den Beschlüssen des Konkordates keine bindende Kraft innewohnte; alles beruhte auf der freiwilligen Zustimmung der Mitglieder; einem jeden stand es frei, zurückzutreten, wenn irgend eine der Vereinbarungen ihm lästig wurde.

Drei weitere ernste Mängel des alten Zustandes: die fehlende Elastizität und die niedrige Bardeckung des Notenumlaufes (1906: 51,5 %), sowie die damit zusammenhängende fiskalische Ausbeutung des Emissionsrechtes müssen zum guten Teil den Fehlern des Gesetzes von 1881 (Kontingentierung der Notenausgabe, Besteuerung der effektiven Emission, statt der effektiven Zirkulation und Fehlen von Vorschriften über den Geschäftskreis bei den Banken mit Kantons- oder Wert schriftengarantie) zugeschrieben werden.